

Verordnung über die Schaffung eines kantonalen Bürgschaftsfonds

vom 27. November 1958¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 10 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940,²

beschliesst:

Art. 1³

Unter dem Namen «Bürgschaftsfonds Appenzell I. Rh.» (nachfolgend «Fonds» genannt) wird eine mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattete kantonale Anstalt mit Sitz und Gerichtsstand in Appenzell geschaffen, und als Geschäftszweig der Appenzeller Kantonalbank, Appenzell, übertragen.

Rechtsperson
Sitz und Gerichtsstand

Art. 2⁴

¹Der Fonds bezweckt, für Einwohner* des Kantons Appenzell I. Rh. auf zeitlich beschränkte Dauer die Bürgschaft für Darlehen, Kredite, Kautionen und Garantien zu übernehmen.

Zweck

²Dem Gesuche um eine Bürgschaftsübernahme kann nur entsprochen werden, wenn der Antragsteller gut beleumdet, vertrauenswürdigen Charakters, nicht überschuldet, beruflich tüchtig und in der Regel erwerbstätig ist.

Art. 3

Der Fonds darf Kredite nur zur folgenden Verwendung verbürgen:

- a) zum Erwerb und zur Verbesserung von landwirtschaftlichen Liegenschaften, Geschäfts- und Wohnhäusern;
- b) zum Kaufe von berufsbedingten Handelsgütern, totem und lebendem Inventar, Rohstoffen, Fabrikaten und Verbrauchswaren, sowie zur Anschaffung und zum Unterhalt von Einrichtungen, Maschinen und Geräten zu Geschäftszwecken;
- c) zur Sicherung lebenswichtiger Bedarfsartikel und zur Bezahlung unvorhergesehener Pflichtausgaben;

Verwendung der
Gelder aus verbürgtem Kredit

¹ Mit Revisionen vom 5. Juni 1972 und 25. Oktober 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- d) zur Kautions- und Zahlungsgarantieleistung, die sich aus der beruflichen Betätigung des Antragstellers ergeben. Kredite zur Umschulung sollen in der Regel nicht verbürgt werden.

Art. 4

Arten der Bürgschaft

¹Die Bürgschaft erfolgt:

- a) als ergänzende Sicherung in Verbindung mit nicht voll bankfähiger Deckung;
- b) als reine Bürgschaft.

²Der Fonds kann für einzugehende Risiken Neben- oder Rückbürgschaft verlangen.

Art. 5¹

Begrenzung der Bürgschaft

Die maximale Höhe der Bürgschaftsverpflichtung darf in der Regel nicht übersteigen:

Fr. 50'000.— bei ergänzender Bürgschaft,

Fr. 10'000.— bei reiner Bürgschaft.

Art. 6

Bürgschaftsgläubiger

Der Fonds kann sich durch Bürgschaften nur gegenüber der Appenzeller Kantonalbank verpflichten.

Art. 7

Verbürgungsgrenzen

Der Gesamtbetrag, bis zu dem der Fonds sich mit Bürgschaften verpflichten kann, beträgt für ergänzende Bürgschaften das Sechsfache, für reine Bürgschaften das Vierfache, für Kautionen und Garantien das Zehnfache des Grundkapitals und der Reserve.

Art. 8

Rückversicherung

Der Fonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Bürgschaftsrisiken rückzuversichern.

Art. 9²

Grundkapital

¹Für die Verbindlichkeiten des Fonds haften das Grundkapital und die Reserve.

²Das Grundkapital beträgt Fr. 200'000.— und setzt sich aus Stammeinlagen und allfälligen Garantieverpflichtungen zusammen. Die Appenzeller Kantonalbank beschafft es freiwillig und etappenweise.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 5. Juni 1972.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³Mindestens ein Viertel des Grundkapitals soll aus Stammeinlagen bestehen. Im Einverständnis mit dem Bankrat der Appenzeller Kantonalbank kann der Grosse Rat das Grundkapital erhöhen.

Art. 10¹

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus:

Einnahmen

- a) den Zinsen des Stammkapitals und der Reserven;
- b) allfälligen Abschlussprovisionen und Prämien auf bewilligten Bürgschaften;
- c) verschiedenen Eingängen und Zuwendungen;
- d) einem allfälligen Beitrag der Appenzeller Kantonalbank an die Verwaltungskosten;
- e) einem allfälligen Deckungszuschuss zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Bürgschaftspotentials.

Art. 11

Die Einnahmen des Fonds werden verwendet:

Verwendung der Einnahmen

- a) zur Deckung der Betriebsauslagen und allfälliger Bürgschaftsverluste;
- b) zur Bestreitung allfälliger Rückversicherungsprämien;
- c) zur Äufnung eines Reservefonds.

Art. 12²

Organe des Fonds sind diejenigen der Appenzeller Kantonalbank.

Organisation

Art. 13³

¹Der Bankrat der Appenzeller Kantonalbank ist, vorbehältlich des Aufsichtsrechtes des Grossen Rates, Verwaltungsbehörde des Fonds.

Verwaltung und Kontrolle

²Er erlässt ein Geschäftsreglement über die Organisation des Fonds und über die Befugnisse der Geschäftsleitung und ist zuständig zur Festsetzung der Geschäftsbedingungen.

³Kontrollstelle sind die Revisoren der Appenzeller Kantonalbank.

Art. 14⁴

Wird der Fonds aufgelöst, oder wird seine Tätigkeit eingestellt, so fällt sein Liquidationsvermögen an die Appenzeller Kantonalbank zurück.

Liquidation

¹ Abgeändert (lit. d) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 15¹

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.